

EIN EINSCHIEBSEL IN DER KRANZREDE DES DEMOSTHENES

A. Kirchhoff hat in seiner Abhandlung über die Redaktion der Demosthenischen Kranzrede S. 74 mit berechtigtem Nachdrucke hervorgehoben, dass an Dem. XVIII 72 ταῦτα τοῖνον ἐπολιτευόμενῳ ἐγώ, καὶ ὄρων καταδουλούμενον πάντας ἀνθρώπους ἐκείνον ἠναντιούμην, καὶ προλέγων καὶ διδάσκων μὴ προῖεσθαι διετέλουν sich im engsten Zusammenhange anschliesse 79 καὶ πρῶτον μὲν κτλ., weil von hier an die in 72 aufgestellte allgemeine Behauptung im einzelnen ausgeführt werde. Das ist unbestreitbar. Da erhebt sich nun die Frage, wie der dazwischen stehende diesen Zusammenhang unterbrechende Abschnitt entstanden und an diesen Platz gekommen ist.

Ehe wir darauf näher eingehen, ist es nötig Sinn und Zusammenhang des ganzen vorhergehenden Abschnittes 69—72 darzulegen. Der Redner hebt hier hervor, dass es unumgänglich notwendig gewesen sei Philipps Uebergriffen entgegenzutreten und gesteht es ein, dass er selbst in diesem Sinne durch Anträge und Ratschläge tätig gewesen sei; er habe nur so und nicht anders handeln können. Dann heisst es: ἤδη γάρ σ' ἐρωτῶ πάντα τᾶλλ' ἀφείς, Ἀμφίπολιν, Πύδναν, Ποτεΐδαιαν, Ἀλόνησον (οὐδενὸς τούτων μέμνημαι), [70] Σέρρειον δὲ καὶ Δορίσκον καὶ τὴν Πεπαρήθου πόρθησιν καὶ δσ' ἄλλα τοιαῦτα ἢ πόλις ἠδίκητο¹ οὐδ' εἰ γέγονεν οἶδα (καίτοι σύ γ' ἔφησθά με ταῦτα λέγοντα εἰς ἔχθραν ἐμβαλεῖν τουτουσί, Εὐβούλου καὶ Ἀριστοφάντους καὶ Διοπέθους τῶν περὶ τούτων ψηφισμάτων ὄντων, οὐκ ἐμῶν, ὡ λέγων εὐχερῶς ὅ τι ἂν βουλευθῆς· οὐδὲ νῦν περὶ τούτων ἐρῶ). [71] ἀλλ' ὁ τὴν Εὐβοίαν ἐκείνος σφετεριζόμενος καὶ κατασκευάζων

¹ τοιαῦτα, das in Σ fehlt, ist nötig; denn D. will nicht alle Ungerechtigkeiten Philipps, sondern nur diejenigen, die derart sind wie die vorher genannten, übergehen.

ἐπιτείχισμ' ἐπὶ τὴν Ἀττικὴν [καὶ Μεγάρους ἐπιχειρῶν]¹ καὶ καταλαμβάνων Ὠρεὸν καὶ κατασκάπτων Πορθμὸν καὶ καθιστὰς ἐν μὲν Ὠρεῷ Φιλιστίδην τύραννον, ἐν δ' Ἐρετρίᾳ Κλείταρχον καὶ τὸν Ἑλλησποντον ἐφ' ἑαυτῷ ποιούμενος καὶ Βυζάντιον πολιορκῶν καὶ πόλεις Ἑλληνίδας ἄς μὲν ἀναιρῶν, εἰς ἄς δὲ τοὺς φυγάδας κατάγων, πότερον ταῦτα πάντα ποιῶν ἡδίκηει καὶ παρεσπόνδεται καὶ ἔλυε τὴν εἰρήνην ἢ οὐ; Hier hat man an 70 καίτοι . . . ἐρῶ Anstoss genommen, das sich bezieht auf Aisch. III 82 οὗτός ἐστιν ὁ πρῶτος ἔξευρῶν Σέρρειον τείχος καὶ Δορίσκον . . ., χωρία ὧν οὐδὲ τὰ ὀνόματα ἤδειμεν πρότερον. Westermann findet hier folgende Schwierigkeiten: Demosthenes wolle beweisen, dass nicht er den Bruch des (philokrateischen) Friedens herbeigeführt habe, sondern Philipp und er erst nach dem Bruche desselben tatsächlich gegen den König aufgetreten sei und gegen ihn gerichtete Anträge gestellt habe. Nun würden aber zum Beweise Dinge erwähnt, die vor dem Frieden lägen, und als Urheber der Massregeln, die nach dem Frieden gegen Philipp ergriffen worden, nicht nur Gegner Philipps, wie Diopeithes (und 75 Hegesippos), sondern auch Männer, wie Eubulos, Aristophon u. a. in Anspruch genommen. Dabei wird verkehrter Weise auch 75 mit hereingezogen, das, wie wir sehen werden, mit der Stelle, um die es sich hier handelt, inhaltlich nicht zusammenfällt. Aber die Voraussetzungen, von denen Westermann ausgeht, sind unrichtig. Das Thema der Ausführungen des D. 60—109 ist nicht, dass Philipp, nicht er den Friedensbruch herbeigeführt habe, sondern Rechtfertigung seines politischen Wirkens überhaupt, das hauptsächlich im Widerstande gegen dessen Pläne bestand²; auch will er nicht beweisen, dass er erst nach dem Friedensbruche mit Anträgen gegen Philipp aufgetreten sei, was ja tatsächlich unwahr ist, sondern με ταῦτα λέγοντα εἰς ἔχθραν ἐμβαλεῖν τουτουσί, was D. bestreitet, bezieht sich nur auf das

¹ Καὶ Μεγάρους ἐπιχειρῶν unterbricht die euböischen Angelegenheiten, und Hermogenes hat es ausgelassen. Aber die Sache ist doch recht wichtig. Der Versuch Philipps das Athen benachbarte Megara mit Hilfe der von ihm gewonnenen Aristokraten in sein Interesse zu ziehen, musste als ein Angriff auf Athen selbst angesehen werden. Ich vermute daher, dass man die Worte nach Κλείταρχον umstellen muss. Eine ähnliche Versetzung habe ich oben S. 110 nachgewiesen.

² Vgl. 58 οὕτως . . . δικαίως καὶ ἀπλῶς τὴν ἀπολογίαν ἐγνώκα ποιῆσθαι· βαδιομαὶ δὲ ἐπ' αὐτὰ ἃ πέπρακταί μοι 59 τοὺς περὶ ἀπάντων τῶν ἐμοὶ πεπολιτευμένων λόγους 60 ἃ . . . διεκωλύθη (Φίλιππος), ταῦτ' ἀναμνήσω καὶ τούτων ὑφέω λόγον. Dasselbe zeigen 66, 69.

unmittelbar vorhergehende Σέρρειον . . . ἡδικεῖτο, schliesst also nicht aus, dass er in den übrigen Angelegenheiten gegen ihn aufgetreten ist. Dann ist aber auch gegen Eubulos und Aristophon als Antragsteller nichts einzuwenden. Denn jener ist, wie Westermann selbst bemerkt, erst nach dem Frieden entschieden zur makedonischen Partei übergetreten, und die Sache mit Sertheion und Doriskos fällt vor den Abschluss desselben¹; Aristophon aber gehörte nicht zu den Freunden Philipps und ist erst im höchsten Alter um 340 vom politischen Schauplatz abgetreten². Damit sind Westermanns Bedenken erledigt.

Nun zu Kirchhoffs Ansicht. Es werden, so meint er, unterschieden δ ἡ πόλις ἡδικεῖτο und Philipps Einmischung in die allgemein hellenischen Angelegenheiten (71); dieser Zusammenhang werde gestört durch den parenthetischen Zwischensatz, der also kein ursprünglicher Bestandteil sein könne. Aber dieser Gegensatz wird von D. gar nicht bezeichnet und kann von ihm nicht gemeint sein, da ja auch κατασκευάζων ἐπιτείχισμ' ἐπὶ τὴν Ἀττικὴν zu den Dingen gehört δ ἡ πόλις ἡδικεῖτο; vielmehr besteht, wie die Form der παράλειψις zeigt, ein Gegensatz zwischen Uebergriffen geringerer und schwererer Art, und der Unterschied dieser von jenen liegt in παρεσπόνδει καὶ ἔλυε τὴν εἰρήνην. Ausserhalb der παράλειψις werden also erwähnt diejenigen Eingriffe Philipps, durch welche der Friede des Philokrates, der auf den bei seinem endgültigen Abschlusse bestehenden status quo abgeschlossen war, geradezu gebrochen wurde. In der Tat werden auch hier nur Ereignisse angeführt, die nach demselben (346) fallen, und dasselbe ist in der weiteren Ausführung 79 καὶ πρῶτον μὲν — 101 der Fall. Wenn nun aber unter den in der παράλειψις erwähnten Ungerechtigkeiten auch die spätere Besetzung von Halonnesos (die Rede darüber fällt in das Jahr 342) und die nach derselben erfolgte Verwüstung von Peparethos vorkommen, also Ereignisse, die ebenfalls nach dem Frieden fallen, so lag in ihnen kein offener Friedensbruch. Denn zur Zeit des Friedensschlusses war Halonnesos noch in den Händen der Piraten³, und in dem Streit mit den Peparethiern war der Angriff von diesen ausgegangen⁴. D. wollte also wohlweislich den Tatsachen, die ohne Zweifel eine Verletzung des

¹ A. Schäfer Demosthenes und seine Zeit² II 246.

² Ebenda I 183 ff.

³ Vgl. A. Schäfer a. a. O. II 28, 2.

⁴ Vgl. ebenda II 493.

status quo enthielten, keine zweifelhaften beifügen und dadurch deren Beweiskraft abschwächen. Aber selbst wenn Kirchhoffs Auffassung richtig wäre, so würde doch durch die parenthetische Gegenbemerkung an sich die von ihm angenommene Unterscheidung nicht aufgehoben, zumal der Redner durch οὐδὲ νῦν περὶ τούτων ἔρω¹ wieder zu dem ursprünglichen Zusammenhange einlenkt; aber da Kirchhoff ταῦτα und περὶ τούτων auf die ganze παράλειψις bezieht, so passt das nicht auf die Aeusserung des Aischines (III 82), auf die sich die Gegenbemerkung bezieht. Denn Amphipolis, Pydna, Poteidaia, Peparethos nennt Aischines nicht, wohl Halonnesos III 83. Aber die von Kirchhoff beliebte Beziehung ist keineswegs notwendig; sie wäre das nur, wenn das den ersten Teil der παράλειψις abschliessende οὐδενὸς τούτων μέμνημαι fehlte; wir werden sie daher füglich auf den für sich bestehenden zweiten Teil beschränken. Freilich bleibt auch so die Verwüstung von Peparethos als von Aischines nicht genannt zurück; aber bei diesem einen, minder wichtigen Ereignisse dürfen wir wohl eine Ausnahme zulassen. Aischines mag die Sache vorgebracht, aber in der veröffentlichten Rede als unwesentlich weggelassen haben; auch ist eine ungenaue Erinnerung bei D. denkbar. Damit sind sämtliche Bedenken Kirchhoffs beseitigt, und es ergibt sich folgender Zusammenhang: Ich will von den andern Eingriffen Philipps nicht reden, obwohl auch diese die von mir betriebenen Massregeln rechtfertigen; ich erwähne nur diejenigen, die einen unzweifelhaften Bruch des Friedens bedeuten, durch die jede andere als die von mir vertretene Politik unmöglich geworden ist.

Damit ist auch das Urteil über die Ansichten von Weil und Blass gesprochen, die zum Teil von Westermann beeinflusst ebenfalls auf den Friedensbruch auch die παράλειψις beziehen und sich zu der willkürlichen und sehr bedenklichen Ausflucht genötigt sehen, dass D. die Zeitfolge verwirrt oder sich um sie nicht gekümmert habe.

Wir kommen nun zu dem eingeschobenen Abschnitte. Er besteht aus drei gefälschten Aktenstücken und dem zugehörigen Texte. Da die Unechtheit jener feststeht, so werden wir sie nur insoweit berücksichtigen als es für unsere Frage nötig ist. Zunächst lesen wir nun 73 καὶ μὴν τὴν εἰρήνην γ' ἐκείνος ἔλυσε

¹ Zu οὐδὲ νῦν ist zu denken: ebenso wenig wie früher, wo ich keine Anträge über sie stellte.

τὰ πλοῖα λαβῶν, οὐχ ἡ πόλις, Αἰσχίνη. φέρε δ' αὐτὰ τὰ ψηφίσματα καὶ τὴν ἐπιστολὴν τὴν τοῦ Φιλίππου, καὶ λέγε ἐφεξῆς ἀπὸ γὰρ τούτων τίς τίνος αἰτιός ἐστι γενήσεται φανερόν. Wir stossen nun gleich hier zu Anfang auf bedenkliche Schwierigkeiten. Denn καὶ μὴν kann nicht 'und doch' bedeuten, da kein Gegensatz da ist. Also = iam vero wie in 76; aber auch das passt nicht recht, da ja von Friedensverletzungen schon 71 die Rede war. Weil ändert es in καίτοι und stellt den Satz nach φανερόν, indem er annimmt, die ψηφίσματα von 70 seien gemeint. Aber das gestattet schon dort οὐδὲ νῦν περὶ τούτων ἐρῶ nicht, und der Brief Philipps bezieht sich, wie sich aus 76 ergibt, auf etwas ganz anderes, und auch so ist der Zusammenhang nicht recht klar. Wie es da steht, kann αὐτὰ τὰ ψηφίσματα nur bedeuten: die eben hierauf, nämlich εἰρήνην γ' ἐκέινος ἔλυσε τὰ πλοῖα λαβῶν, bezüglichen ψηφίσματα, also Beschlüsse über Philipps Friedensbruch infolge der Wegnahme der Kaufahrteischeffe. Die Sache gehört also zu den 71 aufgezählten Friedensverletzungen, wie ja auch der Ausdruck τὴν εἰρήνην γ' ἐκέινος ἔλυσε in seiner offenbaren Beziehung zu παρεσπόνδει καὶ ἔλυε τὴν εἰρήνην zeigt, und sie fällt also nach dem Frieden von 346. Dann aber steht sie nicht an ihrer richtigen Stelle; sie hätte gleich nach den Friedensverletzungen in 71 angeführt werden müssen und nicht erst nach einer längern Unterbrechung. Aber wie sie hier ausgedrückt ist, konnte sie doch dort nicht beigefügt werden. Denn dort ist von Tatsachen des Friedensbruches die Rede, nicht von Beschlüssen darüber; es konnten also nur die gekaperten Schiffe, aber nicht ψηφίσματα über den bezüglichen Friedensbruch dort angeführt werden. Von Volksbeschlüssen über Philipps Uebergriffe ist aber unmittelbar vorher in 70 die Rede, und zwar von solchen, die nicht von D. beantragt sind; dazu müssen also auch diese ψηφίσματα in Beziehung stehen, die eben darin liegt, dass sie, wie sich aus 75 ergibt, ebenfalls nicht von D. eingebracht sind. Wir finden also hier eine zwiespaltige Beziehung, sowohl auf 71 ἔλυε τὴν εἰρήνην als auf 70 τῶν περὶ τούτων ψηφισμάτων, und die Verbindung mit dem Vorhergehenden ist so unklar und ungeschickt wie möglich. Nach jener Beziehung muss die Sache zu den Ursachen des Friedensbruches gehören, nach dieser zu den Dingen, über die D. keine Anträge gestellt hat. Nun wird mit diesen ψηφίσματα der Brief Philipps zusammengestellt, der sich aber, wie 76 zeigt, nicht auf die gekaperten Schiffe, sondern darauf bezieht,

dass keine von D. vorgeschlagenen ψηφίσματα am Kriege schuld sind; darin liegt wieder ein Widerspruch. Zudem wird dieser Brief als ein bestimmter angeführt, der für die Sache besonders in Betracht kommt; aber da Philipp verschiedene Briefe an die Athener geschrieben hat¹, so bleibt er trotzdem unbestimmt.

Es folgt 75 τοῦτο μὲν τοίνυν τὸ ψηφίσμα Εὐβουλος ἔγραψεν, οὐκ ἐγώ, τὸ δ' ἐφεξῆς Ἀριστοφῶν, εἶθ' Ἠγήσιππος, εἶτ' Ἀριστοφῶν πάλιν, εἶτα Φιλὸκράτης, εἶτα Κηφισοφῶν, εἶτα πάντες ἐγὼ δ' οὐδὲν περὶ τούτων. λέγε. Hier tritt nun gleich eine Wendung des Gedankenganges ein, indem die Rede ist von Volksbeschlüssen, die nicht von D. beantragt sind. Das ist, obgleich es dieselben ψηφίσματα sein müssen wie in 73, doch vorher nicht gesagt. Als Vermittlung soll der letzte Satz von 73 dienen: ἀπὸ γὰρ τούτων τίς τίνος αἰτιός ἐστι γενήσεται φανερόν; aber auch da begegnet uns Unklarheit. Denn in bezug auf 73 kann eigentlich nicht gefragt werden τίνος αἰτιός ἐστι, da hier τοῦ λῦσαι τὴν εἰρήνην selbstverständlich ist; zu 75 aber wäre τῶν ψηφισμάτων zu antworten. In 75 selbst aber stossen wir gleich auf eine Unmöglichkeit. Es werden nämlich unter den Antragstellern nicht nur Gegner, sondern auch Anhänger Philipps genannt. Eubulos, früher das Haupt einer Mittelpartei, hatte sich nach dem Frieden des Philokrates (um diese Zeit handelt es sich hier) ganz an Aischines und die makedonische Partei angeschlossen², Philokrates gehörte ihr von jeher an³ und damals wahrscheinlich auch Kephisophon⁴. Diese seine Anhänger sollen also Anträge gegen Philipp gestellt haben. Und von dieser auffälligen Tatsache ist uns sonst nichts überliefert, wie wir auch von den sämtlichen Volksbeschlüssen in 75 nichts wissen, obgleich wir doch sonst über die Einzelheiten des Kampfes zwischen Athen und Philipp durch die Reden des D. und Aischines recht eingehend unterrichtet sind. Was sind das aber für ψηφίσματα? Wie das ψηφίσμα des Eubulos zu den in 73 genannten gehören muss, so auch alle folgenden, also ψηφίσματα über die gekaperten Schiffe und den bezüglichen Friedensbruch; denn ein

¹ Vgl. A. Schäfer a. a. O. II 206. 264. 276. 432. 453.

² Vgl. A. Schäfer a. a. O. II 310. 333. 412 f.

³ Ebenda I 207. II 311.

⁴ Der Politiker Kephisophon erscheint nirgends unter den Gegnern Philipps, sondern nur an der Seite des Eubulos, indem er mit diesem die erste Friedensgesandtschaft an Philipp empfiehlt; er wird also auch wohl später zu ihm gehalten haben. Vgl. A. Schäfer II 194.

anderer Gegenstand wird nicht genannt. Es ist aber völlig ungläublich, dass über diese doch minder wichtige Angelegenheit eine ganze Anzahl von Volksbeschlüssen ergangen sein und gar alle Welt (πάντες)¹ Anträge gestellt haben soll. Wenn nun aber der Redner hier sich damit verteidigt, dass nicht er, sondern andere gewisse Anträge gestellt hätten, so muss ihm doch wegen solcher Anträge ein Vorwurf gemacht worden sein. Davon aber findet sich bis jetzt keine Spur. Denn mit den in 70 bezeichneten Anträgen dieser Art haben die hier genannten ihrem Inhalte nach nichts zu tun; nicht nur der Gegenstand ist ein verschiedener (das zeigt ja schon dort οὐδὲ νῦν περὶ τούτων ἐρῶ)², sondern auch die Antragsteller. Eubulos und Aristophon kommen zwar an beiden Stellen vor, aber 75 fehlt Diopceithes und 70 Hegesippos, Philokrates und Kephisophon.

Die rechte Aufklärung gibt uns über die genannten ψηφίσματα erst 76: ὡςπερ τοίνυν ἐγὼ ταῦτα δεικνύω τὰ ψηφίσματα, οὕτως σὺ δείξον, Αἰσχίνη, ὅποιον ἐγὼ γράψας ψήφισμα αἰτίος εἰμί τοῦ πολέμου. ἀλλ' οὐκ ἂν ἔχοις· εἰ γὰρ εἶχες, οὐδὲν ἂν αὐτοῦ πρότερον νυνὶ παρέσχου. καὶ μὴν οὐδ' ὁ Φίλιππος οὐδὲν αἰτιάται ἐμὲ ὑπὲρ τοῦ πολέμου, ἑτέροις ἐγκαλῶν. λέγε δὲ αὐτὴν τὴν ἐπιστολὴν τὴν τοῦ Φιλίππου. Denn hier tritt wieder eine Wendung des Gedankens ein: der Redner verteidigt sich gegen den Vorwurf, dass er Anträge gestellt habe, die zum Kriege geführt hätten. Dieser Gedanke, obwohl nicht ausgedrückt, muss auch bei 75 vorgeschwebt haben; denn in diesem Sinne wird ja darauf Bezug genommen, wie ὅποιον ἐγὼ γράψας ψήφισμα αἰτίος εἰμι τοῦ πολέμου zeigt. Daraus folgt, dass es unmöglich ist mit A. Mommsen 75 zu streichen, das später hinzugefügt sei, um das folgende falsche Aktenstück anzubringen³. Denn es steht im engsten Zusammenhange nicht nur mit 73, sondern auch mit 76. Wie bei 75 muss derselbe Sinn auch bei 73 vorgeschwebt haben; denn die ψηφίσματα sind dieselben, und nur so ist der Brief Philipps in 73 an seinem Platze. Aber zum wirklichen Ausdrucke ist der Gedanke erst 76 gekommen, da

¹ Dieses ist offenbar so gesagt wie 72 πάντας ἀνθρώπους.

² In 70 wird das ψήφισμα des Eubulos sich auf Serrheion, das des Aristophon auf Doriskos und das des Diopceithes auf die Verwüstung von Peparèthos beziehen.

³ Jahrb. f. Philol. LXXIII 56 f. Neustens hat sich dieser Ansicht A. Rabe die Redaktion der Demosthenischen Kranzrede S. 36 angeschlossen.

vorher kein anderer Gegenstand der ψηφίσματα angegeben wird als die Wegnahme der Schiffe und der dadurch bewirkte Friedensbruch. Es hat also eine unklare und ungehörige Vermischung der von D. nicht beantragten zum Kriege führenden ψηφίσματα mit diesem Friedensbruche stattgefunden, die auch in der zwispaltigen Art, wie 73 auf das Vorhergehende bezogen und davon getrennt angefügt wird, sich uns gezeigt hat. Da nun aber dadurch, dass die ψηφίσματα nicht von D. sind, bewiesen werden soll, dass er keine, die den Krieg veranlassten, beantragt habe, so werden auch die beiden Behauptungen: Philipp hat den Frieden gebrochen, D. hat keine zum Kriege führenden Anträge gestellt in derselben verwirrten Weise miteinander verschmolzen. Schon gleich in 73 beziehen sich die ψηφίσματα dem Ausdrucke nach nur auf die erste, dem Sinne nach aber auch auf die zweite, wie gleich der angefügte Brief Philipps zeigt.

Es folgt 79 ἐνταῦθ' οὐδαμοῦ Δημοσθένην γέγραφεν οὐδ' αἰτίαν οὐδεμίαν κατ' ἐμοῦ. τί ποτ' οὖν τοῖς ἄλλοις ἐγκαλῶν τῶν ἐμοὶ πεπραγμένων οὐχὶ μέμνηται; ὅτι τῶν ἀδικημάτων ἂν ἐμémνητο τῶν αὐτοῦ, εἴ τι περὶ ἐμοῦ γέγραφεν¹. τούτων γὰρ εἰχόμεν ἐγὼ καὶ τούτοις ἠναντιούμην. Hier tritt wieder eine Wendung des vorhergehenden Gedankens ein, die zugleich einen Widerspruch enthält. Nach 76 können von D. keine ψηφίσματα aufgezeigt werden, durch die er den Krieg verursacht hätte. Wenn nun zur Bestätigung dessen hinzugefügt wird, dass auch Philipp in seinem Briefe ihm keine Vorwürfe wegen des Krieges gemacht habe, so ist das eben deswegen nicht geschehen, weil es von ihm keine derartigen ψηφίσματα gab. Hier aber heisst es, Philipp habe das nicht getan, weil er an seine eigenen Ungerechtigkeiten hätte erinnern müssen, was voraussetzt, dass er es sonst hätte tun können und dass also doch solche ψηφίσματα von D. vorhanden waren. Dahinter steckt nun wieder, obgleich nicht direkt ausgedrückt, ein anderer Gedanke, nämlich: D. ist nur gegen Philipps Ungerechtigkeiten aufgetreten; deshalb konnte ihm dieser wegen seines Auftretens nichts vorwerfen, weil er sonst an seine eigenen Ungerechtigkeiten erinnert hätte.

¹ Σ γέγραφεν, was nach οὐδαμοῦ γέγραφεν nicht statthaft ist; sonst γεγράφει. Aber bei D. kann das syllabische Augment des Plusquamperf. nicht fehlen (vgl. Meisterhans Gram. der att. Inschr. § 64, 6), würde aber einen Hiatus hineinbringen. Weil hat den Bedingungssatz, der allerdings selbstverständlich ist, als Glossem eingeklammert.

Das aber steht allein mit dem im Einklang, was D. wirklich behauptet hat. Denn dass er keine Beschlüsse beantragt habe, die auf die Entstehung des Krieges eingewirkt hätten, hat D. sonst nirgends gesagt und konnte es nicht sagen. Und es heisst erst recht den wahren Sachverhalt völlig und in unglaublichster Weise auf den Kopf stellen, wenn von athenischer Seite nicht der Hauptgegner Philipps, sondern alle möglichen andern Leute (πάντες 75) mit ihren Anträgen am Kriege schuld sein sollen. Vielmehr hat D. nirgends und auch in der Kranzrede nicht seinen Anteil an dem Kriege geleugnet¹, sondern bloss behauptet, dass er notgedrungen infolge der Uebergriffe und Friedensverletzungen Philipps gegen ihn aufgetreten sei², und von diesem Standpunkte aus hat er auch seine weitere Verteidigung geführt³. Er lehnt also nicht die faktische Veranlassung, das αἴτιον εἶναι τοῦ πολέμου, sondern die rechtliche Verantwortung von sich ab. Fragen wir nun aber nach dem Grunde der letzten unlogischen Wendung, so liegt dieser auf der Hand: es musste ein Uebergang zu der mit καὶ πρῶτον μὲν beginnenden Ausführung (79—101) gefunden werden, und dieser wurde nach Umbiegung des vorhergehenden Gedankens durch τῶν ἀδικημάτων hergestellt, und zwar rein äusserlich. Denn die folgende Ausführung hat zwar auch die ἀδικήματα Philipps zum Gegenstande, aber im Sinn des Schlusssatzes von 72 und hat nichts damit zu tun, dass er, um nicht daran zu erinnern, den D. keiner kriegेरischen Anträge beschuldigt habe. Die Verbindung ist also am Ende des Zwischenstücks ebenso ungeschickt wie am Anfange.

¹ Vgl. 65 πῶς οὐχ ἀπάντων ἐνδοξότατ' ὑμεῖς ἐβουλευσασθε ἐμοὶ πεισθέντες (ἐναντιοῦσθαι Φιλίππῳ); 69 ἔγραφον καὶ συνεβούλευον καὶ ἐγώ. 72 ὄρων καταδουλούμενον πάντας ἀνθρώπους ἠναντιούμην 80. 87. 88. 93. 229 f.

² 69 λοιπὸν τοίνυν ἦν καὶ ἀναγκαῖον ἄμα πᾶσιν οἷς ἐκείνος ἔπραττεν ἀδικῶν ὑμᾶς ἐναντιοῦσθαι δικαίως. τοῦτ' ἐποιεῖτε μὲν ὑμεῖς . . . ἔγραφον δὲ καὶ συνεβούλευον καὶ ἐγώ . . . ὁμολογῶ. ἀλλὰ τί ἐχρῆν με ποιεῖν; 71 πότερον ταῦτα πάντα ποιῶν ἠδίκηι καὶ παρεσπόνδει καὶ ἔλυε τὴν εἰρήνην ἢ οὐ; καὶ πότερον φανῆναί τινα τῶν Ἑλλήνων τὸν ταῦτα κωλύσοντα ποιεῖν αὐτὸν ἐχρῆν ἢ μή; 72 ὄρων καταδουλούμενον πάντας ἀνθρώπους ἐκείνον ἠναντιούμην.

³ 88 τούτων δὲ γιγνομένων ὅ τι μὲν προσῆκε ποιεῖν ὑμᾶς οὐκ ἐπερωτήσω . . . τίς δ' ὁ τῇ πόλει λέγων καὶ γράφων . . . ; ἐγώ. 180 ἐγώ δὲ πάντα ὅσα προσῆκε τὸν ἀγαθὸν πολίτην ἔπραττον. λέγε τὸ ψήφισμά μοι. 188 τοῦτο τὸ ψήφισμα τὸν τότε τῇ πόλει περιστάνα κίνδυνον παρελθεῖν ἐποίησεν ὡσπερ νέφος 194 f.

Die zahlreichen Unzuträglichkeiten und Widersprüche, die wir hier gefunden haben, müssen mit der Fassung zusammenhängen, in der uns die Rede vorliegt. Am weitesten ist bei ihrer Analyse Kirchhoff gegangen. Er geht aus von dem Unterschiede der gesprochenen und der veröffentlichten Reden. Entgegen konnte der Redner in der für das Gericht vorbereiteten Rede nur denjenigen Angriffen und Behauptungen seines Gegners, die er aus der Voruntersuchung (ἀνάκρισις) oder aus sonstigen Mitteilungen kannte oder vermuten durfte, nicht aber unvorhergesehenen Äußerungen desselben. Ging die Gegenrede voraus, so konnte er auf solche, wenn es ging und ihm gelang, aus dem Stegreif erwidern, aber dann fehlte die schriftliche Fixierung; folgte aber die Gegenrede, so war auch das unmöglich. Veröffentlichte der Redner nun nachher seine Rede, so konnte er, wenn sie volle Wirksamkeit haben sollte, die unvorhergesehenen Vorwürfe oder Einwände des Gegners nicht unerwidert lassen, sondern er musste seine erste Ausarbeitung so redigieren, dass seine Erwidierungen Aufnahme fanden. Anders wird es auch mit der veröffentlichten Kranzrede nicht gewesen sein. Es ist nun nicht meine Absicht mich auf die Frage nach der Komposition und Redaktion derselben und die verschiedenen darüber aufgestellten Ansichten näher einzulassen; ich beschränke mich auf den in Rede stehenden Abschnitt.

Kirchhoff nimmt zwei Entwürfe zu unserer Rede an; den einen schrieb D. längere Zeit vor der gerichtlichen Verhandlung nieder, den andern für diese; für die Veröffentlichung habe er zuerst den ersten Entwurf zu Grunde legen wollen und habe dazu Zusätze und Notizen vorbereitet, sei aber davon abgekommen und habe nun den zweiten Entwurf ausgearbeitet; er selber sei zur Publikation nicht gekommen, sondern es sei aus seinem Nachlasse alles Vorhandene vom Herausgeber so zusammengestellt worden, dass er den älteren Entwurf mit seinen Zusätzen und Notizen, so wie sie waren, dem spätern einverleibte 73—79 habe zu den Zusätzen des ersten Entwurfs gehört. Für unsere Frage kommt hier natürlich nur die Annahme in Betracht, dass unser Abschnitt ein Zusatz sei, der später erst in den ersten Entwurf hineingearbeitet werden sollte. Fragen wir nun, ob und inwiefern seine absonderliche Beschaffenheit sich aus dieser Annahme erklärt, so ist zu sagen, dass das nur zum Teil der Fall ist. Denn wenn wir auf Grund derselben dieses den Zusammenhang störende Stück herausnehmen, so schliesst sich

zwar dieser sofort und auch seine mangelhafte Verbindung am Anfang und am Ende fällt weg, aber der Mangel des logischen Zusammenhanges in ihm selbst und die übrigen Schwierigkeiten, worauf Kirchhoff nur wenig eingegangen ist, bleiben, und ein neues Bedenken tritt hinzu. Sein Inhalt nämlich bezieht sich nicht auf Unvorhergesehenes; denn von gekaperten Schiffen konnte ein jeder wissen, und dass Aischines seinen Gegner als Friedensstörer hinstellen würde, war mit Sicherheit zu erwarten und musste auch bei der ἀνάκρισις zutage treten. Wenn nun dieser Inhalt für die Sache von Wert war, so ist nicht einzusehen, warum er nicht schon im ersten Entwurfe verwertet wurde. Aus diesen Gründen müssen wir noch weiter gehen. Wie es ist, kann das Stück unmöglich von D. herrühren, zumal es auch für den Zweck der Rede nichts austrägt. Ist das erwiesen, dann ist nicht nur die bezügliche Annahme Kirchhoffs, sondern auch, und zwar erst recht die Meinung seiner Gegner widerlegt, die es an seiner jetzigen Stelle im Texte des D. dulden wollen. Sehen wir also zu.

Die beiden Gedanken: Philipp hat durch Wegnahme der Schiffe den Frieden gebrochen, D. hat keine Anträge gestellt, die zum Kriege geführt haben, sind von vornherein, wie wir gesehen haben, in so unklarer und konfuser Weise miteinander verquickt, dass von einer widerspruchslosen Folgerichtigkeit keine Rede sein kann, und das geht so weiter, bis erst in 76 der zweite Gedanke rein heraustritt, um dann aber wieder gleich in 79 in unlogischer Weise umgebogen zu werden. Dagegen kann nicht eingewandt werden: wir haben es hier mit blossen Notizen eines Konzeptes zu tun, die später ausgeführt werden sollen. Denn vereinzelte Notizen sind das nicht, da die einzelnen Teile, wie sich gezeigt hat, so fest miteinander verbunden sind, dass sie nicht getrennt werden können; und es ist nicht einzusehen, weshalb D. die beiden Gedanken so wie es geschehen ist, in dem Konzepte ineinander verwickelt haben soll, wenn er, um sie in reinlicher Scheidung auszuführen, sie erst wieder auseinander wickeln musste. Fragen wir nun, was sich aus dem Inhalte für den Zweck der Rede ergibt, so sind der Unsinn und die Unmöglichkeiten von 75, wie wir sie gefunden haben, überhaupt unbrauchbar; der zweite Gedanke aber deckt sich nicht mit der Meinung des D., der behauptet, nur notgedrungen gegen Philipp aufgetreten zu sein, und in diesem Sinne seine Verteidigung geführt hat; hätte er sie auch

in dem andern Sinne führen wollen, so ist nicht abzusehen, was dabei anders hätte herauskommen können als Unstimmigkeit. Das Zeugnis, das der Brief Philipps für die Friedfertigkeit des D. enthält, ist von zweifelhaftem Werte, da es in doppelter, und zwar sich widersprechender Weise verwandt wird. Das eine Mal (76) nämlich liegt das beweisende Moment in *ἐτέροις ἐγκαλῶν*, das andere Mal (79) in *ὅτι τῶν ἀδικημάτων ἂν ἐμέμνητο τῶν αὐτοῦ*. Dieses aber schliesst jenes aus. Denn wenn Philipp es vermeiden wollte, an seine eigenen Ungerechtigkeiten zu erinnern, so durfte er ebenso wenig andern wie dem D. einen Vorwurf machen. So bleiben als Gewinn nur die gekaperten Schiffe übrig, und das ist so gut wie gar keiner. Auch 139 ist von solchen die Rede¹. Ist es nun dieselbe Sache, so mochte D. sie in 71, wo sie ausserdem noch passenden Platz finden konnte, weglassen, um nicht die Aufzählung der wichtigsten Verletzungen des Friedens durch die Hinzufügung einer minder wichtigen abzuschwächen. Ob es aber dieselbe Sache ist, darf man bezweifeln. Denn die Darstellung geht in dem Teile der Rede, in dem wir uns hier (73) befinden (60—109), bis zur Belagerung von Byzanz und der durch D. bewirkten Reform der trierarchischen Symmorien, also bis 340, und bricht damit ab², was aber 139 berichtet wird, fällt in die Zeit des Krieges mit Amphissa und unmittelbar vor den letzten Entscheidungskampf, also in das J. 338. Ist das nun verschieden, dann bleibt die Sache in 73 ganz unbestimmt, indem gar nichts darüber gesagt oder auch nur angedeutet wird, wo, wann oder wie sie stattgefunden habe. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls passt eine so unbestimmte und zweifelhafte Sache nicht in eine klare Argumentation. Mithin ist auch der Inhalt des Einschiebssels für den Zweck der Rede von keinem erkennbaren Werte. Hat sich also, wie sich aus dem Gesagten ergibt, Kirchhoffs Annahme, wodurch es für D. gerettet würde, nicht bewährt, so fallen die unerträgliche Unterbrechung des Zusammenhanges und seine mangelhafte Verbindung zu Anfang und zu Ende für die Unechtheit ins Gewicht.

¹ 139 ἐπειδὴ φανερώς ἦδη τὰ πλοῖα ἐσεσύλητο, Χερρόνησος ἐπορεύετο, ἐπὶ τὴν Ἀττικὴν ἐπορεύεθ' (profecturus erat) ἄνθρωπος, οὐκέτι ἐν ἀμφισβητησίμῳ τὰ πράγματα ἦν, ἀλλ' ἐνειστήκει πόλεμος κτλ.

² Von dem letzten Entscheidungskampfe und den unmittelbar vorhergehenden diesen vorbereitenden Ereignissen wird erst von 160 an gesprochen.

Dafür sprechen aber auch noch äussere Kennzeichen: die einförmige und zum Teil ungeschickte Art des Ausdrucks, vor allem aber die dürftige Satzbildung, die nur an einer Stelle zwei Zeilen der Ausgabe von Lipsius um ein Weniges überschreitet. Diese magern Sätze, besonders aber die dürre Aufzählung in 75 stehen weit ab von den volltönenden Satzgefügen der übrigen Rede, und man braucht nur einen längeren Abschnitt vor und einen längeren nach dem Einschiebsel und dann dieses selbst zu lesen und man wird sich dem Eindrücke einer ungemainen stilistischen Verschiedenheit nicht entziehen können.

Ich glaube nun aber auch die Stellen nachweisen zu können, von denen der Interpolator ausgegangen ist. Als er 139 las: τὰ πλοῖα ἐσεούλητο, Χερρόνησος ἐπορθεῖτο, da konnte er, auf 71 zurückblickend, das letztere in τὸν Ἑλλησποντον ἐφ' αὐτῷ ποιούμενος einbegriffen glauben, vermisste dann aber dort die gekaperten Schiffe und mochte nun vermuten, dass sie zu den vorhergehenden Angelegenheiten gehörten, über die D. nicht reden wolle, und da traf er denn zunächst auf die feindselige Stimmung erregenden ψηφίσματα, die nicht von D. waren. Knüpfte er hier an, so war eine Berührung gegeben mit zum Krieg führenden Volksbeschlüssen, die ebenfalls nicht von D. herrührten. Dass aber D. keine solchen Beschlüsse vorgeschlagen habe, ergab sich ihm aus seiner besonderen Deutung der Behauptung desselben, dass er notgedrungen infolge der Uebergriffe Philipps gegen diesen aufgetreten sei. Ist das so, dann haben, so folgerte er, auch nicht die Anträge des D. den Krieg herbeigeführt, sondern die Uebergriffe Philipps, die ihn dazu genötigt haben; die Anträge, die den Krieg veranlassten, sind also andern zuzuschreiben. Das ist einseitig. Denn mochte auch vom Rechtsstandpunkte aus die Hauptschuld auf Philipp fallen, so haben doch auch die Anträge des Demosthenes ihren Anteil an der Entstehung des Krieges, und das hat D. auch nirgends geleugnet; denn hätte er sie nicht eingebracht und hätten die Athener sich das Umsichgreifen Philipps ruhig gefallen lassen, so wäre es eben zum Kriege nicht gekommen. Der die Friedensliebe des D. bezeugende Brief ist der unter den Reden des D. uns erhaltene (XII). Hier nämlich beschuldigt Philipp an zwei Stellen, ohne Namen zu nennen, die Redner, seinen friedlichen Absichten entgegengetreten zu sein¹.

¹ XII 14 τσαύτην δέ μου ποιουμένου πρόνοιαν τῆς ὑμετέρας πόλεως καὶ διδόντος αὐτῇ τὴν νῆσον, οἱ ῥήτορες λαμβάνειν μὲν οὐκ εἶων, ἀπολαβεῖν δὲ συνεβούλευον· 18 οὐδὲ τοὺς περὶ τούτων λόγους ἐδέ-

Da mochte nun unser Mann denken: da D. unter diesen Leuten nicht genannt wird, so muss er nicht zu ihnen gehört haben; es müssen andere gewesen sein. Das ist nun keineswegs logisch; aber Mangel an Logik geht durch das ganze Einschiebsel hindurch. Die beiden Gedanken nun, auf die er verfallen war, die den Frieden verletzende Wegnahme der Schiffe als Gegenstand eines Volksbeschlusses und dass D. keine den Krieg herbeiführenden Anträge gestellt habe, hat der Fälscher zu einem wirren Gefüge miteinander vermengt und dann, um D. von solchen Anträgen zu entlasten, eine Anzahl von Antragstellern, von denen er wusste, gewissermassen zur Auswahl zusammengestellt¹, um sie diesen aufzubürden, ohne sich um ihre Parteistellung zu kümmern. Erst in 76 gelingt es ihm, den zweiten Gedanken rein herauszulösen, er verdreht ihn aber sogleich wieder in 79, um einen Uebergang zum echten Texte zu gewinnen.

Es bleibt uns nun nur noch die Frage übrig, welche von den beiden Fälschungen die frühere ist, die der Aktenstücke oder die des zugehörigen Textes. Wäre jenes der Fall, so müsste der Text geschaffen sein, um die Aktenstücke anbringen zu können. Das ist aber nicht möglich. Denn 75 werden sechs Antragsteller namentlich aufgeführt, aber wir finden dazu nur zwei *ψηφίσματα*, eins von Eubulos (73. 74) und eins von Aristophon (75). Sollte der Text die Handhabe bilden, diese anzubringen, so durften auch nur diese beiden Antragsteller genannt werden. Im andern Falle aber kann man sagen: der Fälscher hat nur diese zwei *ψηφίσματα* fertig gebracht. Ferner ist in dem Briefe Philipps 78 *ὑπὸ δέ τινων ἀρχόντων καὶ ἐτέρων, ἰδιωτῶν μὲν νῦν ὄντων κτλ.* zu verstehen: *καὶ ἐτέρων ἢ Δημοσθένους* = und zwar andern als D.; diese Beziehung kann aber nicht aus dem Briefe selbst entnommen werden, sondern nur aus dem zugehörigen Texte, aus 76 *ἐτέροις (ἢ ἐμοί) ἐγκαλῶν*. Der Text lag also vor, ehe der Brief entstand.

Unsere Untersuchung ist zu Ende. Ihr Ergebnis ist neu und eigenartig: gefälschte Aktenstücke zu einem gefälschten Texte; aber ich denke, dass es trotzdem nicht zu bezweifeln ist.

Münster.

J. M. Stahl.

ἔασθε . . . τῷ μὲν οὖν δήμῳ ταῦτα συνέφερε, τοῖς δὲ λέγουσι οὐκ ἔλυσιτέλει κτλ.

¹ Dass Aristophon hier zweimal genannt wird, kann auffallen. Vielleicht weil er in seiner ungewöhnlich langen Lebenszeit häufiger Anträge gestellt hatte. Oder sein *ψήφισμα* über Doriskos ist mitgezählt; das wäre eine neue Konfusion, aber kaum schlimmer als die übrigen.